

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 182/12 B

L 7 AS 312/09 (Thüringer LSG)
S 20 AS 2756/07 (SG Altenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Stadt Gera,
Reichsstraße 15, 07545 Gera,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Thüringer Landessozialgerichts vom 21. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin C beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger steht seit November 2005 im Leistungsbezug des Beklagten. Er bewohnt eine von ihm geerbte Immobilie, die er im April 2007 unentgeltlich auf seinen Sohn übertrug. Im Gegenzug ließ er sich ein lebenslanges Wohnrecht nach § 1093 BGB bestellen. Im notariellen Vertrag war zudem vereinbart, dass der Kläger einen Mietzins in ortsüblicher Höhe zu entrichten habe. Der außerdem geschlossene Mietvertrag wies eine monatliche Kaltmiete von 205,50 Euro, ferner eine Betriebskostenvorauszahlung von 36 Euro und eine Heizkostenvorauszahlung von 40 Euro aus. Der Beklagte lehnte die Übernahme höherer Unterkunftskosten auf der Grundlage des Mietvertrages ab (*Bescheid vom 15.5.2007 idF des Widerspruchsbescheides vom 19.9.2007*).
- 2 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 23.10.2009*) und das LSG die Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 21.6.2012*): Tatsächliche Aufwendungen iS des § 22 Abs 1 S 1 SGB II lägen zwar auch vor, wenn der Hilfebedürftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksam und nicht dauerhaft gestundeten Forderung ausgesetzt sei. Der Kläger sei einer wirkamen Mietzinsforderung nicht ausgesetzt, weil der zwischen ihm und seinem Sohn geschlossene Mietvertrag gegen die guten Sitten verstoße und deshalb nach § 138 BGB nichtig sei. Das LSG hat die Auferlegung von Verschuldungskosten in Höhe von 500 Euro damit begründet, dass bei der eindeutigen Sachlage, auf die der Kläger bereits im Rahmen einer Erörterung hingewiesen worden sei, es auf ein hohes Maß an Uneinsichtigkeit hinweise, wenn an der Fortführung des Verfahrens festgehalten werde.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG*



SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 1. Mit der Fragestellung, ob der Leistungsträger nach dem SGB II verpflichtet sei, Unterkunftskosten aufgrund zwischen Verwandten abgeschlossenem Mietvertrag nach Eigentumsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu zahlen oder in der Eigentumsübertragung einen Verstoß gegen die guten Sitten zu sehen sei, wird eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht dargelegt. Denn es wird hiermit keine abstrakt zu beantwortende Rechtsfrage formuliert, sondern geltend gemacht, dass die Vorinstanz den Rechtsstreit falsch entschieden habe. Dies ergibt sich auch aus der weiteren Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, in der einzelfallbezogen erläutert wird, warum der Kläger ein wirksames Mietverhältnis eingegangen sei.
- 7 2. Ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wird mit dem Vorbringen dargelegt, die Verhängung von Verschuldungskosten gemäß § 192 Abs 1 S 1 Nr 2 iVm § 184 Abs 2 SGG sei rechtsmissbräuchlich, wenn der Kläger sein Interesse an der Fortführung des Rechtsstreits begründet habe. Abgesehen davon, dass die Fragestellung derart allgemein gehalten ist, dass die Darlegung ihrer Klärungsfähigkeit ausgeschlossen erscheint, übersieht der Kläger, dass die isolierte Überprüfung der Entscheidung des LSG, ihm Kosten wegen rechtsmissbräuchlicher Rechtsverfolgung aufzuerlegen, nicht möglich ist. Liegt bei einer Entscheidung über eine Nichtzulassungsbeschwerde hinsichtlich der Hauptsache kein Zulassungsgrund vor, kann lediglich wegen der Kostenentscheidung die Revision nicht zugelassen werden (BSG SozR 1500 § 160 Nr 54; BSG vom 25.10.2007 - B 11a AL 21/07 BH).
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

